

Gemeinde Greifensee
Gemeinderat
Im Städtli 3
8606 Greifensee

Einzelinitiative „Schützt unsere Bauern- und Werkgebäude im Hof“

Mit der Einreichung der vorliegenden Einzelinitiative wird um Folgendes ersucht:

Für die Grundstücke Kat.-Nr. 1141 und 1253, welche in der Zone für öffentliche Bauten liegen, soll der Art. 39 der Bau- und Zonenordnung sinngemäss ergänzt werden:

Art. 39 Absatz 1
(unverändert)

Art. 39 Abs.2
Es gelten die Höhenvorschriften der Kernzone II

Art. 39 Abs. 3
Es dürfen nur Satteldächer erstellt werden.

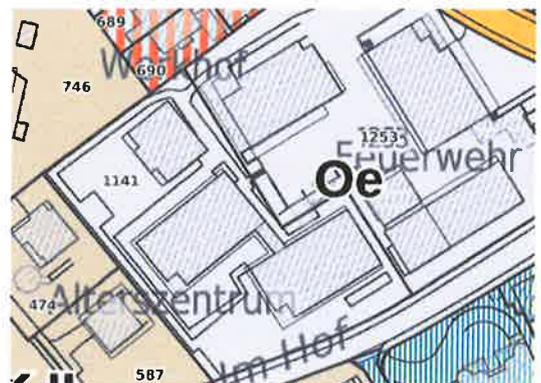
Kurzbegründung

Bei Planung und Erstellung des Feuerwehr- und der Werkhofgebäude sowie des Zentrums im Hof wurden hohe städtebauliche und einordnungs-bezogene Ansprüche durchgesetzt – gerechtfertigt durch die festgesetzte Kernzone gemäss Bau- und Zonenordnung Greifensee.

Das Areal mit u.a. diesen Gebäuden wurde mit Satteldächern, und sorgfältig in die Umgebung eingepasst überbaut; diese Umgebung musste sich schliesslich ebenfalls an diese Kernzonenqualität des Bestandes bei deren Überbauung anpassen und Rücksicht üben.



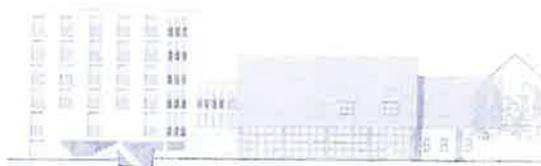
K → 27.11.2013 Oe



Das Resultat: Eine städtebaulich gute Überbauung mit einheitlichen Satteldächern und -höhen: Die eine Kernzonenqualität sowie die ISOS-Verträglichkeit sichernde bestehende - tw. inventarisierte - Überbauung.

Die Umzonung vom 27.11.2013 in eine Zone für öffentliche Bauten - eine kantonale Ortsbildschutz-Anweisung im Richtplan fiel weg, mitsamt der einher erfolgten Aufhebung der Profilerhaltung für die Gemeinde-Liegenschaft Im Hof 21/23 (Assek.-Nr. 22) hat städtebaulich bedrohlich negative Folgen gezeigt:

Für die letzte freie Parzelle resp. Parzellenfläche plante die Behörde nämlich einen Gebäudekubus, der an ein Gefängnisbau mahnt, und noch dazu mit einer Höhe, die im Verhältnis zu den gedrungenen Satteldächer ringsum monumental bezeichnet werden muss.



inadäquate Planung



Der planungsrechtliche Schutz der Qualität des Bestandes der ehemaligen Kernzone mit Schutzobjekt, der Feuerwehr und dem Werkgebäude, ist nicht mehr gegeben.

Dieser städtebaulich wichtige Qualität-Schutz des Bestandes auf den bezeichneten beiden Oe-Grundstücken - und damit der Schutz auch der Einordnung und Wohnhygiene in der gesamten Umgebung mit Mehr- und Einfamilienhäusern - soll dort in der Bauordnung wenigstens massvoll wieder gesichert werden:

Mit einer Beschränkung der maximalen Höhe von Neubauten und die Pflicht zu Satteldächern, wie sie neu beantragt wird.

Freundliche Grüsse

Fredi Stury

Handwritten signature of Fredi Stury in blue ink.